



§ 1

Der Name des Vereins ist Spiel- und Sportverein (SSV) Klein Bennebek e.V., hat seinen Sitz in Klein Bennebek und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sinn und Zweck

Der o.g. Verein wird gegründet, die allgemeine Körperertüchtigung zu pflegen, die Freude an Sport und Spiel zu wecken und zu erhalten und die Gemeinschaft zu fördern.

§ 3 Grundsätze

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vorstand und Wahlen

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender	1. Beisitzer	Kassenwart
2. Vorsitzender	2. Beisitzer	Schriftführer
Bogensport-Obmann		

In den Jahren mit

- gerader Endziffer sind zu wählen:

- 2. Vorsitzende
- Schriftführer
- 1. Beisitzer

- ungerader Endziffer sind zu wählen:

- 1. Vorsitzender
- Kassenwart
- 2. Beisitzer
- Bogensport-Obmann



§ 6 Aufnahme, Beiträge, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von Mitgliedern vom 6. Lebensjahr an aufwärts entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Sollten aufgrund fehlender Deckung oder Erlöschens des angegebenen Kontos, Gebühren zur Rücklastschrift anfallen, sind diese vom Mitglied bzw. Kontoinhaber zu tragen.

Mit Bestandserhebung für den Landessportverband zum 15.01. eines Jahres ist eine spätere Kündigung erst zum Jahresende wirksam. Bezahlte Beträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich:

- a) Eines groben Verstoßes gegen die Satzung
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Sports schuldig gemacht hat.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist beim Kreissportverband bzw. beim Landessportverband möglich, der endgültig über einen Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen wahlweise schriftlich, durch E-Mail, Aushang, Zeitungsartikel in der örtlichen Presse oder elektronische Medien (z.B. WhatsApp) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungswege können auch kombiniert werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Klein Bennebek, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27. Januar 2023 in Kraft.